ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1975

zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, den Verkehr mit Saatgut einiger Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten zu beschränken

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(76/216/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/438/EWG des Rates vom 11. Dezember 1973 [2], insbesondere auf Artikel 15 Absätze 2 und 3,

auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 16 der vorgenannten Richtlinie unterliegt Saat- und Pflanzgut von Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten, die vor dem 1. Januar 1974 in mindestens einem der Mitgliedstaaten amtlich zugelassen worden sind und im übrigen den Voraussetzungen dieser Richtlinie entsprechen, ab 31. Dezember 1975 in der Gemeinschaft keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Sorte mehr.

Artikel 15 Absatz 2 der vorgenannten Richtlinie sieht jedoch vor, daß ein Mitgliedstaat auf Antrag ermächtigt werden kann, den Verkehr mit Saat- und Pflanzengut bestimmter Sorten zu untersagen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat für eine Reihe von Sorten von Getreide um eine solche Ermächtigung nachgesucht.

Die betreffenden Sorten von Hafer sind Winterformen. Die betreffenden Sorten von Mais haben einen FAO-Reifeklassenindex von 350 und höher. Es ist allgemein bekannt, daß die Winterformen von Hafer, die Sorten von Hartweizen, sowie Sorten von Mais mit einem FAO-Reifeklassenindex von 350 und höher zur Zeit noch nicht in der Bundesrepublik Deutschland zum Anbau geeignet sind (Artikel 15 Absatz 3 Buschstabe c) 2. Fall der vorgenannten Richtlinie).

Hinsichtlich dieser Sorten kann dem Antrag der Bundesrepublik Deutschland daher voll entsprochen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, den Verkehr mit Saatgut folgender Sorten, die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten 1976 veröffentlicht werden, auf ihrem gesamten Gebiet zu untersagen:

GETREIDE

1. *Avena sativa L.*

 Crin Noir

 Maris Osprey

2. *Triticum durum L.*

 Appulo

 Belfuggito

 Belvedere

 Conte Morando

 Eliodoro

 Lambro

 Valgiorgio

 Valsacco

3. *Zea mais*

 ASX 92

 ATC 39

 Bled

[1] ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79.

Cargill Aire 504
Cargill Sud 556
Cise X 5
Cise X 7
Coral
Dekalb KR 637
Dekalb KR 638
Dekalb XL 14
Dekalb XL 15 A
Dekalb XL 44
Dekalb XL 45 A
Dekalb XL 61
Dekalb XL 75
Dekalb XL 364
Dekalb XL 640 A
Emerald
Föhn LG 15
Funk's G 44
Funk's G 350
Funk's G 68227 Waxy
Funk's G 69930
Funk's G H.O. 605
Funk's G Pilot
INRA 361
Lydia
Mercurio
Morava
Nike U 383
NK 53 Sp
Odra
Pag 64
Provence 610
RX 70
RX 80
Strength UC 8800

Artikel 2

Die Ermächtigung gemäß Artikel 1 wird widerrufen, sobald festgestellt wird, daß ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Artikel 3

Die Bundesrepublik Deutschland teilt der Kommission mit, von welchem Zeitpunkt an und in welcher Weise sie von der Ermächtigung gemäß Artikel 1 Gebrauch macht. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 30. Dezember 1975

Für die Kommission
G. M. THOMSON
Mitglied der Kommission